

**Detaillierte Bedingungen zur Ausübung vom Fischereirecht im Fischereirevier Thaya 6 – Stausee Věstonice**  
**Gültig von 1.4.2019 bis 31.10.2019**

**Der Stausee Věstonice ist anerkanntes Naturschutzgebiet**, wo sich alle nach Gesetz Nr. 114/1992 der RS., Ausführungsregelung Nr. 395/1992 der RS., gemein gültigen vom Gemeindeamt in Břeclav am 11. 02. 1994 herausgegebenen Regelung über Errichtung vom Naturschutzgebiet und Schutzgebiet, Umweltschutzplan des Naturschutzgebietes Stausee Věstonice und Regelungen den Gemeinden Pasohlávky und Dolní Věstonice über Ordnungshaltung auf dem Gemeindegebiet richten müssen. Der Stausee wurde mit dem Gesetz Nr. 27/2007 der RS. zum Vogelschutzgebiet erklärt.

**S O R G F Ä L T I G L E S E N !**

**I. Einleitung**

Das Naturschutzgebiet Stausee Věstonice erstreckt sich in den Bezirken Břeclav und Brno Umgebung auf dem Katastergebiet der Gemeinden Dolní Věstonice, Horní Věstonice, Pasohlávky, Pouzdřany und Strachotín. Das Naturschutzgebiet wurde errichtet, um das einzigartige Wasser- und Sumpfsystem der Natur zu schützen, wo mehrere Arten von besonders geschützten Pflanzen und Tieren leben. Die Grenze vom Naturschutzgebiet bildet der wasserseitige Damm Fuß. **Es ist verboten das Naturschutzgebiet ohne Erlaubnis zu betreten.** Die Firma Teichwirtschaft Pohořelice A.G. ist berechtigt hier eine wirtschaftliche Abfischung auszuüben. Die Sportfischerei kann man aus dem Ufer vom Süd Damm (ab Waldend bei der Fischerbasis bis zur Sperre bei der Gemeinde Dolní Věstonice) nur mit dem von der Teichwirtschaft Pohořelice A.G. herausgegebenem Angelschein ausüben. Es müssen im Hinblick auf strenge Naturschutzregelungen alle festgelegten Bedingungen zur Ausübung vom Fischereirecht eingehalten werden, um das Hauptziel vom Naturschutzgebiet zu respektieren, das im Schutz der Natur liegt. **Die Sportfischerei darf nicht aus dem Wald bei der Fischerbasis und vom Halbinsel betrieben werden – ist im Gelände markiert.** Der Zugang zum Ort der Ausübung vom Fischereirecht ist möglich nur auf der Asphaltkommunikation auf der Dammkrone. Jede Verletzung der Regelungen für die Bewegung im Naturschutzgebiet und Ausführung vom Fischereirecht kann als ein Verstoß bestraft werden. **Es ist verboten die Ufersandbänke und Inseln vom Stausee zu betreten. Ebenso ist es verboten auf dem Körper vom Süd Damm außerhalb der erlaubten Angelzeit zu übernachten.**

**II. Schonzeiten von einzelnen Fischarten**

1. Ab 1. Januar bis 15. Juni stehen diese Fischarten unter Schutz: Zander, Wels, Hecht, Rapfen, Barsch.
2. Ab 16. März bis 15. Juni stehen diese Fischarten unter Schutz: Alan, Döbel, Nase, Barbe, Zährte.
3. Ab 1. September bis 30. November steht Aal unter Schutz.
4. Teichwirtschaft Pohořelice A.G. kann nach dem Aussetzen vom Karpfen in dem Revier für eine Zeit von max. 10 Tagen nach dem Aussetzen ein Vorbot vom Karpfenfang oder allen Friedfischen verkünden. Dieses Angelverbot muss im Revier deutlich ausgeschildert sein.
5. **In der Zeit von 1.11. – 31.3. ist die Sportfischerei mit Angel verboten.**

**III. Schutz von anderen Wasserlebewesen**

Muscheltiere, Amphibien, Krebse und andere im Anhang der Regelung Nr. 395/1992 der RS. in der gültigen Fassung genannte Wasserlebewesen stehen das ganze Jahr lang unter Schutz.

**IV. Es ist verboten sich die Fische unter dem kleinsten festgelegten Fischmaß anzueignen. Bei Karpfen und Grasskarpfen betrifft es auch Fische, die über dem maximalen festgelegten Fischmaß liegen.**

Fischart	min. Fischmaß	Fischart	min. Fischmaß
Grasskarpfen	50 – 90 cm	Barbe	40 cm
Rapfen	40 cm	Zährte	25 cm
Zander	50 cm	Wels	90 cm
Döbel	25 cm	Hecht	60 cm
Karpfen	45 - 70 cm	Silberkarpfen	50 cm
Schleie	30 cm	Marmorkarpfen	50 cm
Nase	30 cm	Aal	55 cm

*Der Fischmaß wird vom vorderen Kopfende (Anfang vom Fischmaul) bis zum hintersten Ende der Schwanzflosse gemessen. .*

**V. Verhalten beim Angeln**

1. **Die Ausführung vom Fischereirecht und Fischfang ist nur auf der wasserseitigen Seite vom Süd Damm – mit Ausnahme vom Waldteil, Fischerbasis und Halbinsel – erlaubt. In anderen Bereichen vom Naturschutzgebiet ist keine Ausführung vom Fischereirecht möglich.**
2. Es ist verboten im Rahmen der Ausführung vom Fischereirecht jegliche Wasserbauten (Objekte, Entwässerungskanäle usw.) und Uferschranzung – Steinpackungen und Pflastersteine – zu beschädigen. Eine Zerstörung von Steinbefestigung und Verlagerung von einzelnen Steinen als auch die Belagerung von auf dieser Art und Weise beschädigten Stellen ist verboten.
3. Beim Angeln mit vorgelegtem (schwimmendem) Köder sind die FischerInnen verpflichtet zwischen einander eine Entfernung von minimal 3 m einzuhalten, beim Angeln mit Bügelhaken (Fliegenfischen) ist die minimale Entfernung zwischen den FischerInnen 20 m, falls keine kürzere Entfernung vereinbart wurde.
4. **Bei der Ausübung vom Fischereirecht müssen die FischerInnen bei den Angelruten so anwesend sein, damit sie mit denen sofort manipulieren könnten.**
5. Die zum Fischfang berechtigten Personen sind verpflichtet alle Kontrollorganen – Wachdienst, Polizei – bei ihrer Kontrolltätigkeit im Revier wirksam zu unterstützen und zu helfen.
6. Auf dem ganzen Gebiet vom Naturschutzgebiet, einschließlich vom Süd Damm ist es verboten Zelte, Biwak oder andere Überdachungen mit einer Matte zu bauen. Eine Verwendung von Regenschirmen und leichten Bauten zur Schutz gegen klimatische Einflüsse ist erlaubt, aber diese dürfen nur grünen Farbtönen sein. Nach dem Beenden vom Fischfang müssen alle Überdachungen sofort eingepackt werden. Sollten die FischerInnen bei der Überdachung nicht unmittelbar anwesend sein, wird diese Überdachung beschlagnahmt. Das Anlegen vom Feuer und Einfahrt von Fahrzeugen ist im Naturschutzgebiet verboten.
7. Der Aufenthalt auf Angelplatz beträgt max. 1 Stunde von und nach dem Ablauf der erlaubten Angelzeit. **Eine Übernachtung auf dem Angelplatz außerhalb der festgelegten Angelzeit ist nicht erlaubt (da es sich um ein nicht erlaubtes Blockieren vom Angelplatz handelt).**

**Die Zeit für den Fischfang wird wie folgt festgelegt:**

Oktober ab 5 Uhr bis 22 Uhr  
 April, Mai, Juni, Juli, August, September ab 4 Uhr bis 24 Uhr

8. Es ist verboten die Fischerausrüstungen und Zubehör auf den Angelplatz mit einem Handwagen zu transportieren.
9. Jeder, der angelt, ist verpflichtet, den Angelplatz in Ordnung zu halten. Es ist verboten am Ufer Müll zurückzulassen oder es ins Wasser zu werfen. Der Fischer führt nach dem Ankommen zum Angelplatz zuerst eine Kontrolle und (im Bedarfsfall) auch eine Säuberung in der Reichweite von 3 m durch, sonst werden die Mitglieder vom Wachdienst und von anderen Kontrollorganen so vorgehen, als ob der Angelplatz vom Fischer selbst verunreinigt wurde. Den aufgeräumten Müll können Sie in einem Müllsack am Wegrand auf der Dammkrone zurücklassen. Die Sackhalterungen oder Müllsäcke auf der Dammkrone dürfen nicht manipuliert werden.
10. **Es ist strengst verboten die Köder und Falle mit einem Schiff (oder anderen Wasserfahrzeugen) mit Hilfe von menschlicher Kraft (Rudeln, Schieben) oder Motor (Verbrennung- oder Elektromotor) einzufahren oder sie durch Schwimmen oder Schwemmen einzusetzen. Es ist nicht erlaubt die kleinen mit Batterie betriebenen und ferngesteuerten Schiffe zum Einfahren von Ködern oder beim Anlocken zu verwenden. Verwendung von allen Wasserfahrzeugen oder Schwemmen beim Fischen oder Erlegen von Fischen oder Locken vom Bindungen ist verboten. Daraus erschließt sich das strenge Verbot vom Transport der Schiffe zum Wasser oder ihr Parken am Ufer oder Damm.** Die Verwendung von Dronen vom Süd Damm ist den BesucherInnen nicht erlaubt.

**VI. Verbotene Methoden von Fischfang und Kirmung**

- Beim Fischen ist es nicht erlaubt Spreng-, Gift- oder Betäubungsmittel, jegliche Spieße, Fangkäfige oder Angel ohne Ruten zu verwenden. Es ist verboten die Fische abzuschließen, sie unter dem Eis zu erschlagen, sie in die Hände oder Fallstricke zu fangen oder sie absichtlich zu unterschneiden.
- Weiter ist es nicht zulässig die Fischrogen zu sammeln, die Fische mit Hilfe vom Strom zu fangen oder jegliche Geräte zum nicht selektiven Gruppenfang zu installieren oder zu verwenden. Eine Installation und Verwendung von Geräten zum nicht selektiven Gruppenfang von Fischen, einschließlich Stromfang ist verboten.

- Es ist verboten die Fische an den Stellen zu fischen, wo sie sich bei einer Wasserverunreinigung oder zum Zweck der Fortpflanzung aufgesammelt haben.
- Es ist verboten beim Fischfang Bojen (einschließlich der Markierung von Futterstellen), die keinen festen Bestandteil der Angelrute bilden.
- Als Köder oder Lockspeise können kein Blut, Knochenmehl, Molkereibrühe... in ihrem rohen und nicht verarbeiteten Zustand verwendet werden. Zum genannten Zweck dürfen auch keine geschützte Tier- oder Pflanzenarten oder ihre Teile verwendet werden.
- Es ist verboten jegliche technische Mittel zu verwenden, die eine Verklemmung vom Fisch ohne Angriff des Fischers und eine feste Verankerung von der Last (z.B. Helikoptersystem) mit der Ausnahme von sog. Fluchtmontage zu verwenden.
- Alle Methoden vom nicht selektiven Fischfang z.B. Stromfang sind nur dem Betreiber vom Revier zum Zweck der Wirtschaftsgewinnung, Reduktion vom Fischbeständen oder Rettung von Fischen gestattet.

## VII. Erlaubte Methoden vom Fischfang

- Die FischerInnen, die mit Angelrute fischen, können höchstens zwei Ruten verwenden, jede von ihnen mit zwei Bindungen mit einem Haken. Bei der Verwendung von zwei, drei Haken oder vom einen System mit mehreren Haken beim Fang von Raubfischen und lebendem oder totem Fisch oder seinen Teilen als Köder ist nur eine Bindung erlaubt.
- Der Fang mit lebendem oder totem Fisch oder seinen Teilen als Köder ist erlaubt nur vom 16. Juni bis 31. Oktober.
- Bei der Verwendung vom Bügelhamen kann man nur eine Rute verwenden, es darf keine weitere Rute gelegt werden. Der Bügelhamen ist von 16. Juni bis 31. Oktober erlaubt.
- Das Fliegenangeln ist erlaubt. Beim Fliegenangeln darf keine weitere Rute gelegt werden.
- Die FischerInnen müssen beim Fischen ein System zur Freimachung von Haken (Pean, Pinzette oder Zange) und Maßband zur Feststellung vom Fischmaß der freigelassenen Fische zur Verfügung haben.
- Zur Pflichtausrüstung der FischerInnen gehört ein Kescher und die FischerInnen sind beim Abfischen verpflichtet, ihn zu verwenden.
- Falls die FischerInnen die gefangenen Fische lebendig aufbewahren möchten, müssen sie über einen Setzkescher mit Ringen oder andere Ausrüstung verfügen, die die Fische nicht verletzen. **Die zur Aufbewahrung von gefangenen Fischen dienende Ausrüstung muss mit Initialen des Fischers (Besitzers) versehen werden.**

## VIII. Zugang zum Wasser, Anzahl und Menge vom Fischfang und Evidenz

- Der Revierbetreiber entscheidet über Herausgeben von Angelscheinen. **Die Angelscheine für einen Tag können einmalig maximal für 3 nacheinander folgende Tage herausgegeben werden.**
- Alle FischerInnen müssen den gültigen Angelschein und Erlaubnis bei sich tragen. Die Evidenz über gefangene Fische ist ein Bestandteil von der Erlaubnis.
- Vor dem Anfang vom Fischen sind die FischerInnen verpflichtet in die Evidenz (Erlaubnis) das Datum mit einem nicht löschbaren Stift einzutragen. Der Fischfang ohne Erfüllung von dieser Pflicht wird für Fischfang ohne Erlaubnis gehalten. Diese Pflicht bezieht sich nicht auf die Besitzer von der Erlaubnis für einen Tag – die Gültigkeit von diesem Schein wird direkt beim Verkauf ausgefüllt.
- Die zum Fischfang Berechtigten können an einem Tag höchstens 7 kg von allen Fischen behalten. Sollte dieses Limit mit dem letzten gefangenen Fisch überschritten werden, können Sie diesen Fisch ebenso behalten. Der Fischfang darf höchstens zwei Stück von diesen Fischarten oder ihrer Kombinationen beinhalten: Karpfen, Hecht, Rapfen, Zander, Grasskarpfen, Wels. Nach dem Fischfang und Beibehalten von 2 Stück von diesen Fischarten ist der tägliche Fischfang zu Ende auch wenn die beibehaltenen Fische den maximalen täglichen Gewicht von 7 kg nicht erreichen, Andere Fischarten – Brassens, Güster, beide Arten von Karausche, Aal und Mischlinge von Fischarten können ohne Einschränkung bezüglich Stückzahl bis zum gesamten maximalen Tagesgewicht von 7 kg/Tag gefangen werden.
- Der Fang von oben genannten Fischarten mit Wochenkarte ist auf 7 Stück oder Gesamtgewicht von gefangenen Fischen von 30 kg limitiert. Bei Monatskarten beträgt diese Menge bei behaltenden genannten Fischarten 20 Stück oder Gesamtgewicht von 60 kg. Bei Jahreskarten beträgt die maximale Anzahl von beibehaltenen genannten Fischarten 120 Stück, Gesamtgewicht von gefangenen Fischen ist auf 300 kg beschränkt.
- Bei Fang und Beibehalten von genannten Fischarten sind die FischerInnen verpflichtet diese Tatsache in die Evidenz zusammen mit der Länge vom Fisch in Zentimetern einzutragen. Die Anzahl und Gewicht von allen anderen Fischarten, die die FischerInnen beibehalten wollen, müssen in die Evidenz vor dem Verlassen der Wasserfläche, bzw. spätestens nach dem Fangsende und vor dem Verlassen vom Angelplatz eingetragen werden. Falls die FischerInnen keinen Fang haben, muss die Evidenz durchgestrichen werden.
- Die ausgefüllte Evidenz über Fischfang müssen die FischerInnen spätestens innerhalb von 15 Tagen nach dem Erlöschen der Gültigkeit vom Angelschein der Teichwirtschaft Pohofelice A.G. zurück geben – und das auch in dem Fall, dass der Berechtigte während der Gültigkeit vom Angelschein nicht angelte oder keinen Fang erreichte. Die Evidenz kann auch in den Schrank in der Fischerbasis oder bei der Schranke in Dolní Věstonice oder beim Verkauf von Angelscheinen abgegeben werden.

## IX. Aufbewahrung von Fischen und Umgang mit ihnen

- Wenn die FischerInnen die Fische lebend aufbewahren, dann sind sie verpflichtet über eigene dazu bestimmte Ausrüstung (Setzkescher mit Ringen – das Netz darf die Fischhaut nicht berühren, Ekosetzkescher, Halter usw.) zu verfügen. **Diese Ausrüstung muss mit den Initialen des Besitzers (des Fischers) versehen werden.**
- Es ist verboten die Fische über die Kiemeldeckel zu befestigen oder anders auf nicht schonende Art und Weise zu binden oder sie langsam sterben zu lassen.
- Der im Setzkescher gelegte Fisch wird für einen Fisch gehalten, den Sie beibehalten wollen. Es ist verboten die Fische im Setzkescher gegen die neu gefangenen Fische zu tauschen. Die Verwendung von gemeinsamem Setzkescher ist verboten.
- Es ist verboten die gefangenen Fische in den Entwässerungsanlagen zu halten.
- **Der Aufbewahrungsort von gefangenen Fischen muss sichtbar bezeichnet werden.** Die gefangenen Fische müssen so aufbewahrt werden, damit sie schnell kontrolliert werden könnten.
- Es ist verboten im Setzkescher die in anderen Revieren gefangenen Fische aufzubewahren.
- Es ist nicht erlaubt den Fisch direkt am Wasser zu verschenken.
- Beim Abfischen sind die FischerInnen verpflichtet mit den Fischen schonend umzugehen. Falls es wegen dem hohen Gewicht nicht möglich ist den Fisch aus dem Wasser nur mit Hochheben der Angelrute hochzuheben, müssen Sie einen Kescher oder andere Ausrüstung verwenden, die ein schonendes Abfischen ermöglicht.
- Bei der Manipulation mit dem gefangenen Fisch am Ufer muss eine feuchte Unterlage verwendet werden, die seine Verletzung verhindert. Es ist strengst verboten den gefangenen Fisch direkt auf den Steindamm oder auf dem Weg in der Dammkrone zu legen.
- Die Fische, die die festgelegten Fischmaße nicht erreichen, müssen wieder schonend freigelassen werden. Die FischerInnen lassen sie direkt im Wasser frei, ohne mit ihnen unnötig am Ufer zu manipulieren. Sollte der gefangene Fisch den Haken tief im Rachen haben, muss der Haken abgeschnitten werden. Jegliche Bearbeitung von Fischen vor dem Verlassen der Wasserfläche ist verboten.

## X. Fang von Köderfischen und ihre Verwendung

- Der Fang von Köderfischen mit Säckelnetz ist erlaubt von 16. 06. bis 31. 10. im laufenden Jahr. Beim Fang ins Säckelnetz dürfen die FischerInnen gleichzeitig keine weitere Angelruten (Angel) verwenden.
- Die Fläche von Säckelnetzen darf höchstens 1 m<sup>2</sup> betragen.
- Die FischerInnen dürfen solche Fischarten beibehalten, die die kleinsten vom Gesetz festgelegte Länge nicht erreicht haben und die über das ganze Jahr nicht unter Schutz stehen.
- Sollte als Köderfische die Fische mit dem kleinsten Fangmaß verwendet werden, muss ihre Länge die angegebene Grenze überschreiten. Als Köderfische dürfen keine Lachsische oder Fische in ihrer Schonzeit verwendet werden.

## XI. Sanktionen

- Nichterhalten von jeglichen Teilen von diesen Bedingungen für Ausübung von Fischereirecht im Revier Thaya 6 wird von einem Kontrollorgan (Polizei der Tschechischen Republik, Wachdienst) überprüft und nach Wichtigkeit vom Verstoß mit Zureden, Geldstrafe oder Abzug vom Angelschein bestraft. **Im Fall eines Verstoßes, der zum Abzug vom Angelschein führt, wird dieser Verstoß zum Verstoß Verfahren dem Kreisamt Südmähren gemeldet.**
- Im Fall der Verletzung von weiteren Bedingungen, die mit dem Abzug vom Angelerlaubnis gelöst wird, wird nach dem Absatz 8, Buchstabe 1. der Bedingungen vorgegangen, dem Fischer wird ggf. auch sein Fang beschlagnahmt.
- Die Einfahrt von motorisierten Fahrzeugen auf die Plätze wo es verboten ist, wird mit dem Abzug vom Angelerlaubnis bestraft.

**Detaillierte Bedingungen zur Ausübung von Fischereirecht im Revier Thaya 6 gehen aus dem Gesetz Nr. 99/2004 der RS. über Fischerei und aus seinen Ausführungsbestimmungen heraus.**